

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über eine Beschwerde der Elisabetha Baumann in Rechthalten (Freiburg), und anderer schweiz. Aufenthalter, betreffend Aufenthaltsgebühren.

(Vom 10. Mai 1878.)

Tit.!

Im September vorigen Jahres haben mehrere Angehörige des Kantons Bern, an deren Spitze eine Elisabetha Baumann von Uetendorf, welche als Knechte und Mägde im Kanton Freiburg sich aufhalten, darüber sich beschwert, daß sie jedes Jahr ihre Aufenthaltsbewilligungen erneuern und dafür eine Gebühr von Fr. 3. 30 bezahlen müssen, während ihre Papiere in Ordnung seien und dem Kanton Freiburg eben so gut Sicherheit gewähren, als diejenigen der Niedergelassenen. Sie glaubten daher, daß sie auch Anspruch haben auf die Vortheile, welche die Niedergelassenen in Folge der neuen Bundesverfassung und unserer Entschiede über die Anwendung von Art. 45 derselben genießen, wonach die Niedergelassenen die Niederlassungsbewilligung nicht mehr erneuern müssen und nur im Falle eines Domizilwechsels im gleichen Kanton eine Kanzleigebür zu bezahlen haben. (Kreisschreiben vom 6. Dezember 1875 und 31. Januar 1876, Bundesblatt 1875, IV, 1011, und 1876 I, 245.)

Nachdem die Regierung des Kantons Freiburg von dieser Beschwerde Kenntniß erhalten und die soeben erwähnten Entscheide, sowie noch von einigen andern (Bundesbl. 1876 II, 267, Ziff. 13, und 1877 II, 526, Ziff. 11) mit der freiburgischen Gesetzgebung verglichen hatte, machte sie von der am 11. Mai 1875 vom Großen Rathe erhaltenen allgemeinen Vollmacht, die kantonalen Vorschriften mit dem neuen Bundesrechte in Uebereinstimmung zu bringen, Gebrauch, indem sie die von den Aufenthaltlern jährlich zu bezahlende Gebühr auf Fr. 1. 50 reduzirte, aber damit auch gleichzeitig an der jährlichen Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung festhielt. Der Große Rath des Kantons Freiburg genehmigte später diese Schlußnahme.

Indem wir den Petenten hievon Mittheilung machten, eröffneten wir ihnen zugleich, daß wir in Sachen nichts weiter thun können, da ihnen bezüglich der Taxen im Sinne der gegenwärtigen bundesrechtlichen Praxis entsprochen worden sei, und die Frage betreffend die Dauer der Gültigkeit einer Aufenthaltsbewilligung nicht nach Vorschriften der Bundesverfassung erledigt werden könne, sondern nur durch ein Bundesgesetz, das aber noch nicht in Kraft sei.

Die Petenten glaubten jedoch hiebei sich nicht beruhigen, sondern unsern Entscheid auch noch an die Bundesversammlung ziehen zu sollen. In ihrem bezüglichen Memoire beharren sie auf dem Begehren, daß die jährliche Erneuerung und daher auch die jährliche Bezahlung der Aufenthaltsbewilligung wegfallen müsse, so daß die einmal erworbene Aufenthaltsbewilligung so lange dauern müßte, als die Legitimationspapiere gültig wären. Sie glauben zur Unterstützung dieser Ansicht noch den Art. 60 der Bundesverfassung anrufen zu können, indem die Bürger des Kantons Freiburg, welche in einer andern Gemeinde des Heimatkantons als Aufenthaltler wohnen, auch befreit worden seien und sie gleich diesen behandelt werden müssen.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg bestreitet in seiner letzten Antwort, daß diese Stellung der Freiburger, welche Aufenthaltler in einer andern Gemeinde des Kantons seien, neu geschaffen worden; dieses Verhältniß bestehe schon lange. Er findet im Uebrigen, daß die kantonsfremden Aufenthaltler keinen Anspruch haben auf gleiche Behandlung wie die freiburgischen Aufenthaltler. Ebenso können sie nicht auf die Rechte der Niedergelassenen Anspruch machen, da die Bundesverfassung selbst einen Unterschied aufstelle zwischen den Niedergelassenen und Aufenthaltlern. Uebrigens können die letztern auch Niedergelassene werden, sobald sie es wünschen. Der Staatsrath beantragt daher die Bestätigung des Bescheides, den wir den Petenten gegeben haben.

Wir schließen uns diesem Antrage an, weil gegenwärtig jede positive Vorschrift mangelt, worauf ein anderer Entscheid basirt werden könnte. Thatsache ist es, daß die Bundesverfassung bezüglich der Aufenthalter keine Bestimmungen enthält, sondern hierüber ein Gesez in Aussicht stellt, das zurzeit noch nicht besteht. Das hier allein maßgebende freiburgische Gesez ist bereits in einem den Petenten günstigen Sinne geändert, und auf völlige Gleichstellung mit den freiburgischen Aufenthaltern haben sie keinen Anspruch, weil der Art. 60 der Bundesverfassung weder auf die Niederlassungs- noch auf die Aufenthaltsverhältnisse Bezug hat, da für jene im Art. 45 spezielle Bestimmungen bestehen und für diese in dem zu erwartenden Gesez ebenfalls besondere Vorschriften vorzusehen sind. Endlich scheint uns ein Entscheid, dessen Inhalt Bestandtheil eines Gesezes bilden muß und bilden wird, nicht auf dem Wege eines Rekurses gegeben werden zu können.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 10. Mai 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über eine Beschwerde der Elisabetha Baumann in Rechthalten (Freiburg), und anderer schweiz. Aufenthalter, betreffend Aufenthaltsgebühren. (Vom 10. Mai 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1878
Date	
Data	
Seite	773-775
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 962

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.